



Frau Geschäftsführerin
Sandra Reichenbacher
Staatsbad Bad Bergzabern GmbH
Kurtalstr. 25

76887 Bad Bergzabern

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

12. Dezember 2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
75 05 06 - 435	11.12.2024	[REDACTED]	[REDACTED]

Bitte immer angeben!

Staatsbad Bad Bergzabern GmbH
Investitionszuschuss für die Sanierung der technischen Anlagen sowie diverse Klein- und Ersatzinvestitionen des Jahres 2024 der Südpfalz Therme

Sehr geehrte Frau Reichenbacher,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 11. Dezember 2024 gewähren die Gesellschafter der Staatsbad Bad Bergzabern GmbH entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote einen der Förderung des Kurbetriebs / Fremdenverkehrs dienenden Investitionszuschuss für die Sanierung der technischen Anlagen sowie diverser Klein- und Ersatzinvestitionen des Jahres 2024 der Südpfalz Therme in Höhe von insgesamt 403.200,00 € (i.W. Euro Vierhundertdreitausendzweihundert). Wie von Ihnen beantragt, erfolgt eine Verrechnung mit dem für das Jahr 2023 zu viel abgerufenen Zuschuss in Höhe von 2.555,00 € gemäß Verwendungsnachweis vom 26.06.2024.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Teil I Anlage 2 (ANBest-I) zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Darüber hinaus gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:



1. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten. Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Wenn bis zur Erfüllung des Verwendungszwecks Aufträge erteilt werden, reicht es grundsätzlich aus, den Auftragnehmer vertraglich zu verpflichten, keine illegal Beschäftigten einzusetzen.
2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen des bezuschussten Projekts die Vorgaben der Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 06. April 2010 zur Nichtberücksichtigung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Staatsanzeiger Nr. 12/ Seite 518 vom 19. April 2010) zu beachten.
3. Die Bindungsfrist für die gewährte Zuwendung zur Erfüllung des Verwendungszwecks wird gemäß Nr. 4.2.3 VV zu § 44 LHO, Teil I auf einen Zeitraum von fünf Jahren (beginnend ab dem Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises) festgesetzt.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 sind die gesamten Zuschüsse der Gesellschafter für Investitionen von den Anschaffungskosten abzusetzen. Bei der Bilanzierung bitte ich die Brutto-Methode (Einstellung eines Sonderposten für Investitionszuschüsse in die Bilanz) anzuwenden.

Für die Verwendung der Mittel und eine eventuelle Erstattung gelten die Nummern 7 bis 9 des Teils I Anlage 2 (ANBest-I) zu § 44 LHO. Den Verwendungsnachweis bitte ich entsprechend Nr. 7.1. rechtzeitig vorzulegen. Zuwendungen der öffentlichen Hand ab einem Betrag von 1.000 € unterliegen ab 01.01.2019 der Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform (§ 7 Abs. 1 Nr. 11 Landestransparenzgesetz).



Der nach der Verrechnung verbleibende Auszahlungsbetrag in Höhe von 214.345,08 € wird termingerecht auf das Konto Nr. 20 008 bei der Sparkasse Südliche Weinstraße überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag